

Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 – Zweck des Vereins
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 – Vereinsmitgliedschaften
- § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 – Beiträge und Gebühren

D. Die Organe des Vereins

- § 8 – Organe
- § 9 – Mitgliederversammlung
- § 10 – Vorstand
- § 11 – Vereinsordnungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 12 – Kassenprüfung
- § 13 – Auflösung des Vereins
- § 14 – Datenschutz
- § 15 – Haftung des Vereins
- § 16 – Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 17 – Sonstiges
- § 18 – Gültigkeit dieser Satzung



Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung sind durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Der Verein steht für Fairness und Gewaltfreiheit und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- Schutz vor Gewalt: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen vor zu
 - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
 - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen.
- Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- Der Verein fördert den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bezüglich des Objektes „Maschinenfabrik Hesse und Jäger“.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen "Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V.", abgekürzt "TSL" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter der Nr. VR 21205 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß und rot und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Freizeit- und Breitensports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - d. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten
 - e. Kursangebote, die schwerpunktmäßig inhaltlich gesundheitsorientiert und unabhängig von einer Mitgliedschaft sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Märkischer Kreis und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.



§ 5 Vereinsmitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins gerichtet werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem Vorstand zur Entscheidung vor. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

3. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Passivmitgliedern
 - e. Kurzzeitmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Kurzzeitmitglieder besitzen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ergibt sich automatisch aus den sportlichen Angeboten der jeweiligen Kursprogramme.

5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
7. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
8. Kinder vor Vollendung des 16. Lebensjahres können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
9. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
10. Das Mitglied hat eine Bringschuld, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an die Vereinsadresse.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich
- b. mit dem Tod des Mitglieds
- c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder)
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet
- gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.



§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Tritt ein Mitglied nach dem 30.06. ein, ist für das laufende Jahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und/oder Sportarten unterschiedlich festgesetzt werden und ist in der "Beitragsordnung" festgelegt.
3. Es können Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Kosten für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen finden ausschließlich als Präsenzversammlungen statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, einmal jährlich abzuhalten. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.turbo-schnecken.com, durch Aushang im Sport- und Vereinszentrum „Schneckenhaus“ Bräuckenstr. 95, 58511 Lüdenscheid und per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung folgenden Tag. Die E-Mail-Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien und -fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Jedem Mitglied steht mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme zu. Passivmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, aber teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied kann bis zum 31. August eines jeden Jahres begründete Anträge zur Tagesordnung in Textform unter Angabe des Namens beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Es ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge gem. Nr. 3.
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Beiträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Satzungsänderungen
Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher und bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobenen Aufgaben Beauftragte ernennen.
6. Der Vorstand kann sich für seine Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung geben.



§ 11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen

- a. Finanzordnung
- b. Geschäftsordnung
- c. Sportstättennutzungsordnung
- d. Jugendordnung
- e. Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.
3. Der erste Kassenprüfer wird in "geraden Kalenderjahren", der zweite Kassenprüfer in "ungeraden Kalenderjahren" gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
Ist einer der beiden Kassenprüfer langfristig verhindert (z. B. durch Tod, Ausfall durch längere Krankheit, Klinikaufenthalt oder durch eine sonstige langanhaltende Abwesenheit), kann der Vorstand einen ehemaligen Kassenprüfer als zusätzlichen stellvertretenden Kassenprüfer benennen.
5. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Rechte der Mitglieder sind in der Datenschutzordnung ersichtlich.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand und dem Datenschutzbeauftragten erstellt, gepflegt und erlassen wird.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstandssprecher.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.



§ 17 Sonstiges

1. Die Mitgliedsjahre im Verein "Rot-Weiß Lüdenscheid e.V." werden im Verein "Turbo-Schnecken Lüdenscheid e. V." angerechnet.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden gefordert werden, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern nach der Eintragung im Vereinsregister durch unverzügliche Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage www.turbo-schnecken.com bekanntgegeben.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.06.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt durch die Eintragung in das Vereinsregister vom 28.07.2026 in Kraft.